



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



70. Jahrgang

Regensburg, 16. April 2014

Nr. 4

## Inhaltsübersicht

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern.....	46
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz .....	46
4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz .....	47
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg.....	47
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2014.....	50

### Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2014 .....	51
Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz" vom 12. Dezember 2005 .....	52
Bekanntmachung des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbands Sibyllenbad über den Erlass einer Geschäftsordnung für den Zweckverband Sibyllenbad .....	53

### Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Ersatzneubau des Winkelabspannmasten Nr. 4A der 110-kV-Leitung Nr. 033A Anschluss Tanzmühle zur Verbesserung der Standsicherheit im Rahmen der Eislastertüchtigung .....	56
---	----

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die amtliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 27. November 2013 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 25. Februar 2014 (Nr. 2/2014) erfolgt ist.

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz (früher: Weiden i.d.OPf.) erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) in Verbindung mit Art. 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende

#### Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz (früher: Weiden i.d.OPf.) vom 13. Oktober 2005 (RABl S. 78), geändert mit Satzung vom 18. September 2009 (RABl S. 93) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Verbandsversammlung“ werden die Worte „und ihrer Ausschüsse“ eingefügt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### Entschädigung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters

Der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter erhalten, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Versammlung festgesetzt wird.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 12. März 2014  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Simon Wittmann  
Verbandsvorsitzender

#### **4. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) folgende

##### **Satzung:**

##### **§ 1**

Die Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz vom 19. Oktober 2004 (RABl S. 81), geändert mit Satzungen vom 17. November 2008 (RABl S. 127), 10. Juni 2010 (RABl S. 60) und vom 30. Oktober 2012 (RABl S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Ziffer 2. folgende Ziffer 3. eingefügt:

3. der Rechnungsprüfungsausschuss

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten, wovon jeweils 1 Mitglied auf den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, auf den Landkreis Tirschenreuth und die Stadt Weiden i.d.OPf entfällt. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht zur Prüfung der Jahresrechnung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Tirschenreuth als Sachverständigen umfassend hinzu.

3. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

##### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 12. März 2014  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Simon Wittmann  
Verbandsvorsitzender

#### **Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg erlässt aufgrund des Art. 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2060-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), mit Einverständnis seiner Verbandsmitglieder folgende

##### **Änderungssatzung:**

##### **§ 1**

Die Verbandsatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg vom 11. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben gelten die Regelungen des Art. 13 BayRDG.

2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 4 Abs. 4 wird neuer § 4 Abs. 3.
4. § 5 wird folgende Ziffer 3. angefügt:  
der Rechnungsprüfungsausschuss.
5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung angehören, haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsräten kraft Amtes und den weiteren Verbandsräten.
7. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 40.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat.
8. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung binnen vier Wochen einzuberufen.
9. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) können aufgabenbezogen zu den nichtöffentlichen Sitzungen eingeladen werden. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend. Weitere Sachverständige können eingeladen werden.
10. § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
11. § 10 erhält folgende Fassung:  
Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
  1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13, Art. 17 und Art. 18 BayRDG.
  2. die Betreiberauswahl und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG)
  3. den Erlass einer Geschäftsordnung
  4. die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, dessen Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden (siehe § 19 Abs. 8)
  5. alle weiteren Entscheidungen, soweit sie nicht in der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsleiters liegen.
12. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

13. § 13 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Weiter kann die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung nach § 12 Abs. 3 und Abs.4 übertragen.

14. § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

15. § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

Die Stadt Amberg übernimmt Aufgaben der Verwaltung nach den Vorgaben des Zweckverbandes. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung aller Verbandsmitglieder.

16. In § 15 wird in der Überschrift das Wort „Haushaltsplan“ gestrichen.

17. § 15 Abs. 4 wird gestrichen.

18. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „25.“ durch „10.“ ersetzt.

19. § 18 erhält folgende Fassung:

Mit den Kassengeschäften und dem Rechnungswesen des Zweckverbandes wird die Stadt Amberg beauftragt. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung aller Verbandsmitglieder.

20. In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Amberg.

21. § 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und mit einem detaillierten Rechenschaftsbericht sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

22. § 19 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Rechnungsprüfungsamt eines der Verbandsmitglieder, das weder den Verbandsvorsitzenden stellt noch mit den Kassengeschäften betraut ist, wird umfassend als Sachverständiger zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung herangezogen.

23. § 19 Abs. 6 wird gestrichen.

24. § 19 Abs. 7 wird neuer § 19 Abs. 6.

25. § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

Für die örtliche Rechnungsprüfung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingesetzt. Er besteht aus fünf Verbandsräten. Die Landkreise Schwandorf und Amberg-Sulzbach sind mit jeweils zwei Verbandsräten, die Stadt Amberg ist mit einem Verbandsrat vertreten.

26. Nach § 21 wird folgender neuer § 22 eingefügt:

**Archivierung der Unterlagen**

Der Zweckverband archiviert seine Unterlagen gemäß Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Archivgesetz im Staatsarchiv Amberg. Das Eigentum am Archivgut bleibt unberührt. Das Nähere regelt die mit dem Staatsarchiv Amberg geschlossene Archivierungsvereinbarung.

27. Der bisherige § 22 wird neuer § 23.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 13. März 2014  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Amberg

Wolfgang Dandorfer  
Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2014

### I.

Gemäß § 17 und § 18 der Verbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABI S. 49 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (RABI S. 12), Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-1) i.V.m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 20. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.204.200 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 187.000 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

## § 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50:50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24. März 2014 Az.: ROP-SG12-1512.2-19-1-3 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 25. März 2014  
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger  
Landrat  
Zweckverbandsvorsitzender

## **Bezirk Oberpfalz**

### **Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2014**

Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom  
19. März 2014 Nr. BHV – 2 – 9012

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2013 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis von den Berichten 2012 für die „Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH“ und für die „Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH“ (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Haushaltsplan 2014 und die beiden Berichte 2012 liegen vom 22. bis 29. April 2014 während der Dienststunden beim Bezirk Oberpfalz, Hauptverwaltung, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nr. B 112, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3, Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Regensburg, 19. März 2014  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

### **Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	348.227.000 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.514.000 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2014 auf

186.479.005 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2014 **einheitlich auf 18,50 v. H.** der Umlagegrundlagen 2014 festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Bezirk Oberpfalz auf 55.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Regensburg, 19. März 2014  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

**Bekanntmachung  
des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz  
über die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb "Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz"  
vom 12. Dezember 2005**

Die vom Bezirkstag der Oberpfalz in der Sitzung am 19. Dezember 2013 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz" vom 12. Dezember 2005 wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 27. März 2014  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

**Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
„Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“  
vom 12. Dezember 2005**

Der Bezirk Oberpfalz erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-04-2-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“ vom 12. Dezember 2005 wird aufgehoben.



**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 19. Dezember 2013

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

**Bekanntmachung  
des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbands Sibyllenbad  
über den Erlass einer Geschäftsordnung  
für den Zweckverband Sibyllenbad**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbands Sibyllenbad in der Sitzung am 6. März 2014 beschlossene Geschäftsordnung für den Zweckverband Sibyllenbad wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 3. April 2014  
Zweckverband Sibyllenbad

Franz Löffler  
Verbandsvorsitzender

**Geschäftsordnung  
Des Zweckverbands Sibyllenbad**

Der Zweckverband Sibyllenbad gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) sowie Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende Geschäftsordnung (GeschO):

**I. Verbandsversammlung und Ausschüsse**

**§ 1 Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wahr.

**§ 2 Ausschüsse**

1. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.
2. Der Werkausschuss ist zuständig für alle Eigenbetriebsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht der Entscheidung durch die Verbandsversammlung, den Verbandsvorsitzenden oder den Werkleiter vorbehalten sind. Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter und Verbandsräte, deren Zahl von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.
3. Die Verbandsversammlung bildet nach § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

**§ 3 Verbandsräte**

1. Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
2. Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

4. Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

## **II. Verbandsvorsitzender und Befugnisse**

### **§ 4 Verbandsvorsitzender**

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

### **§ 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten**

1. Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
2. Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

### **§ 6 Übertragung von Befugnissen**

Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter, Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

### **§ 7 Geschäftsleiter**

1. Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Der Geschäftsleiter ist ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung bestellt gleichzeitig für den Fall der Verhinderung einen Vertreter.
2. Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich, soweit diese nicht anderen übertragen sind. Er wird dabei vom Werkleiter und den Verwaltungskräften des Eigenbetriebs unterstützt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest. § 4 Abs. 5 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ bleibt davon unberührt.

## **III. Geschäftsgang**

### **§ 8 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung**

1. Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
4. Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
5. Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
6. In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
7. Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 10 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.
8. Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

### **§ 9 Sitzungsverlauf**

1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
2. Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

3. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
4. Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.
5. Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
6. Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
  1. Personalangelegenheiten,
  2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
  3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

#### **§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände**

1. Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
2. Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
3. Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
4. Während der Beratung sind nur zulässig
  1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten ist,
  2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.Über Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
5. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
6. Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
7. Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

#### **§ 11 Abstimmungen**

1. Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
2. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Änderungsanträge;
  3. Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
  4. weitergehende Anträge;
  5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr.1 bis 4 fallen.
3. Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
4. Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
5. Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
6. Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
7. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

#### **§ 12 Wahlen**

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

### § 13 Sitzungsniederschrift

1. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.
2. Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
3. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer, dem Geschäftsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

### § 14 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Für den Fall des Rechnungsprüfungsausschusses findet § 9 Abs. 3 keine Anwendung.

### § 15 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 7. März 2014  
Zweckverband Sibyllenbad

Franz Löffler  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Ersatzneubau des Winkelabspannmasten  
Nr. 4A der 110-kV-Leitung Nr. 033A Anschluss Tanzmühle  
zur Verbesserung der Standsicherheit im Rahmen der Eislastertüchtigung  
Az. 3321.0-2-20-9**

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 12. November 2013 den geplanten Ersatzneubau des Winkelabspannmasten Nr. 4A der 110-kV-Freileitung Anschluss Tanzmühle, Leitung Nr. 033A, angezeigt. Das Vorhaben soll zur Verbesserung der Standsicherheit im Rahmen der Eislastertüchtigung erfolgen.

Für das Vorhaben war nach §§ 3c und 3e UVPG i. V. m. Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Gewerbe und Verkehr, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. A 122 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-303 eingeholt werden.

Regensburg, 26. März 2014  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident